

15.04.2013



BETRIEBSPRÜFUNG IN DER HOTELLERIE UND GASTRONOMIE

Hotel-Kompetenz-Zentrum

**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

Vorstellung

Ralph Kammermeier

**Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Gliederung



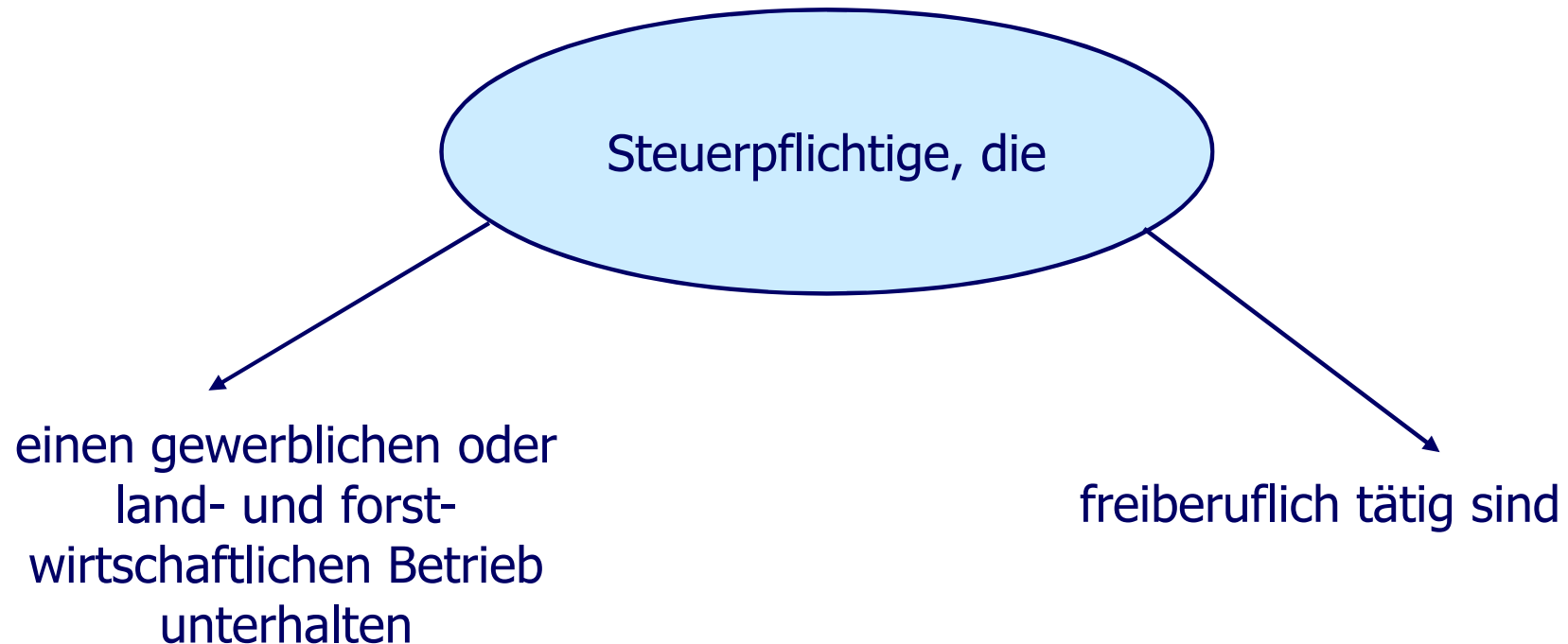
1. Allgemeines
2. Ablauf einer Betriebsprüfung
3. Digitale Betriebsprüfung
4. Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

1.

Allgemeines

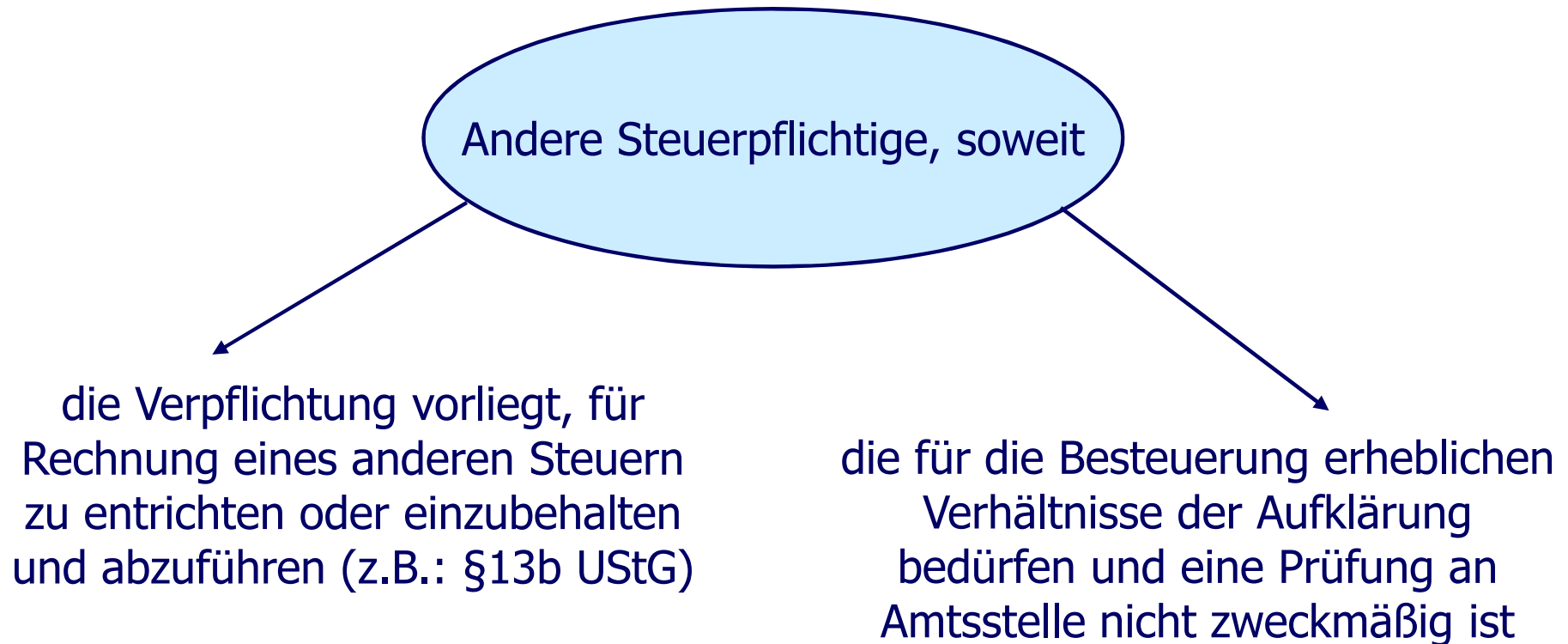
Wer kann geprüft werden? (1)

Allgemeines



Wer kann geprüft werden? (2)

Allgemeines



Wann wird geprüft?

Allgemeines

- Die Finanzbehörde entscheidet nach Ermessen
 - ▣ Auch bei Antrag des Steuerpflichtigen auf baldige Prüfung
- Bei Großbetrieben möglichst Anschlussprüfung
- Bei anderen Betrieben Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume

Betriebsmerkmale	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Umsatzerlöse oder	5.600.000,00	760.000,00	170.000,00
Steuerlicher Gewinn über	330.000,00	63.000,00	36.000,00

Wo wird geprüft?

Allgemeines

1. In Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen

2. Ein anderer Prüfungsort (z.B.: Steuerberater) kommt nur ausnahmsweise in Betracht



3. Stehen dem Steuerpflichtigen keine geeigneten Räume zur Prüfung zur Verfügung, kann an Amtsstelle geprüft werden

4. In Privaträumen des Steuerpflichtigen

2.

Ablauf einer Betriebsprüfung

Ablauf einer Betriebsprüfung

Ablauf einer Betriebsprüfung

1. Prüfungsanordnung angemessene Zeit vor Prüfungsbeginn

Angemessen:

- ▣ Großbetriebe 4 Wochen
 - ▣ andere Betriebe 2 Wochen
2. Anforderung Daten-CD für digitale Betriebsprüfung
 3. Durchführung der Außenprüfung
 4. Schlussbesprechung
 5. Prüfungsbericht
 6. Geänderte Steuerbescheide
 7. Eventuell Einspruchsverfahren

3.

Digitale Betriebsprüfung

Gesetzliche Grundlagen

- Seit 2002 gelten die Grundsätze des Datenzugriffs und der Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (**GDPdU**).
- In der Praxis haben Außenprüfer freie Wahl zwischen drei Zugriffsvarianten und können diese beliebig wechseln:
 - 1. Der unmittelbare Datenzugriff (Z1-Verfahren)
 - 2. Der mittelbare Datenzugriff (Z2-Verfahren)
 - 3. **Die Datenträgerüberlassung** (Z3-Verfahren)

1. Der unmittelbare Zugriff

- Recht des Prüfers, vor Ort Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und selbst das EDV-System (Hard- und Software) zu nutzen
- Keine Nutzung durch Analyseprogramm IDEA des FA
- Kein Überspielen der steuerrelevanten Daten auf Laptop des BP
- Lesen, Filtern, Sortieren und Auswerten anhand des bestehenden Systems
- Recht des Prüfers auf Einweisung in das System des Steuerpflichtigen
- Der Steuerpflichtige muss die Unveränderbarkeit der Daten gewährleisten
- FA haftet nicht für evtl. Verlust der Daten

2. Der mittelbare Zugriff

- Auswertung der Daten auf System des Steuerpflichtigen
- Mit vorhandenen Möglichkeiten des Systems
- **Wesentlicher Unterschied**
 - ▣ Auf Anweisung des Betriebsprüfers
 - ▣ Durch Steuerpflichtigen bzw. dessen Mitarbeiter oder beauftragten Dritten

3. Die Datenträgerüberlassung (1)

- Überlassung der steuerrelevanten Daten auf maschinell auswertbarem Datenträger an Betriebsprüfer
- Üblicherweise auf CD oder DVD
- Daten sind nach Prüfung zurückzugeben oder zu vernichten

3. Die Datenträgerüberlassung (2)

- Wesentlicher Unterschied zum **unmittelbarem** und **mittelbarem** Zugriff:
 - ▣ **Die Auswertungsmöglichkeit mit der Analysesoftware des Finanzamtes (IDEA)**

Fragen zur digitalen Bereitstellung

Digitale Betriebsprüfung

- Welche Daten sind relevant?
 - ▣ Buchhaltungen und Jahresabschlüsse der Prüfungszeiträume
 - ▣ Warenwirtschaftssystem
 - ▣ Reservierungssystem oder sonstige betriebliche Software
 - ▣ Prospekte, Speisekarten und sonstiges Werbematerial
- Wo und wie werden diese gespeichert?
- Hat der Steuerberater alle Daten zur Bereitstellung der Buchhaltung?
- Wie lange sind die Aufbewahrungsfristen und wer trägt die Verantwortung?
 - ▣ Kassenbücher und dazugehörige Unterlagen: 10 Jahre
 - ▣ Aufbewahrungspflichtige Unterlagen: Bedienungsanleitungen, Einrichtungsprotokolle, Registrierkassenstreifen, Z-Bons, Programmierungsprotokolle und die Protokolle über die Einrichtung von Speichern, wie zum Beispiel Kellner- oder Trainingsspeicher.
- Erfüllt jedes in der Firma eingesetzte Softwareprodukt, das steuerlich relevante Daten enthält, die Anforderungen für alle drei Zugriffsarten?

4.

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

Vertragswerk

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Regelmäßig angeforderte Verträge
 - Geschäftsführerverträge
 - Gesellschaftsverträge
 - Mietverträge
 - Darlehensverträge
 - Verträge mit nahen Angehörigen

Vertragswerk - Geschäftsführerverträge

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Liegen für die Vergütung an den Geschäftsführer entsprechende Verträge vor?
- Gibt es für Änderungen im Geschäftsführervertrag entsprechende Nachträge und Gesellschafterbeschlüsse?
- Ist die Geschäftsführervergütung angemessen?
- Wie ist die Verhältnismäßigkeit von Festvergütung zu variabler Vergütung?
- Ist die Tantieme angemessen?

Vertragswerk – Gesellschaftsverträge

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Wie ist das Beteiligungsverhältnis?
- Erfolgte eine Gewinnausschüttung entsprechend der quotalen Beteiligung?

Bei Gesellschafterwechsel:

- Wurden Gewinne entsprechend der vertraglichen Regelungen richtig zugeordnet?

Vertragswerk – Mietverträge

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Wurden die vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt? (z.B. Indexanpassung)
- Ist Miete tatsächlich geflossen?
- Zuordnung für Instandhaltungen
- Private Nutzung einer Personalwohnung?
- Erfüllt der Mietvertrag die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine Dauerrechnung?
 - ▣ Name und Anschrift von Mieter und Vermieter
 - ▣ Vertragsnummer und Steuernummer bzw. UStIDNr.
 - ▣ (Netto)entgelt, Steuersatz und Umsatzsteuerausweis
 - ▣ Leistungszeitraum, Mietgegenstand und Datum

Vertragswerk – Darlehensverträge

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Liegen Darlehensverträge und Nachträge vor?
 - ▣ Insbesondere Gesellschafterdarlehen sowie
 - ▣ Verträge mit nahen Angehörigen
- Wurde eine Verzinsung durchgeführt?
- Ist der vereinbarte Zinssatz angemessen?

Vertragswerk – nahe Angehörige

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Ist bei Verträgen unter (nahen) Angehörigen der Fremdvergleich gegeben?
 - ▣ Würde diesen Vertrag auch ein unabhängiger Dritter abschließen?

Bilanz

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Prüfungsansätze in der Bilanz
 - Anlagevermögen
 - Warenbestand
 - Forderungen
 - Kassenprüfung
 - Eigenkapital
 - Investitionsabzugsbetrag (außerhalb der Bilanz)
 - Rückstellungen
 - Private Kfz-Nutzung
 - Umsatzsteuersachverhalte

Bilanz – Anlagevermögen

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Ist das bilanziell ausgewiesene Anlagevermögen tatsächlich vorhanden?
- Wurde bei Anbau oder Neubau die Aktivierung ordnungsgemäß durchgeführt?
- Wurde die Abschreibung ordnungsgemäß (zeitanteilig, Sonderabschreibungen, etc.) vorgenommen?

Bilanz – Warenbestand

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Ist die Inventur zeitnah erfasst?
- Eventuell Zugriff auf die Warenwirtschaft des Unternehmens.
- Ist der Warenbestand realistisch?

Bilanz – Forderungen

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Sind die Einzelwertberichtigungen gerechtfertigt? (z.B. Debitorenausfallversicherung)
- Sind die Pauschalwertberichtigungen anzuerkennen?
 - ▣ Ausfall
 - ▣ Skonto
 - ▣ Verzug
- Wurden Forderungen gegenüber Personal ordnungsgemäß verzinst?
 - ▣ Schriftlicher Vertrag mit Tilgung, Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlungsregelung (z.B. bei vorzeitigem Ende des Arbeitsverhältnisses)

Bilanz – Kassenprüfung

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Ist die Kasse immer positiv?
- Sind die Kassenstände plausibel?
- Ist die Kasse lückenlos geführt?
- Stimmen die Bestände mit der Buchführung überein?
- Liegen auffallende Zahlenhäufungen vor?
- Diebstahl von Bargeld, nur anerkannt bei:
 - ▣ Geschlossener Kassenführung
 - ▣ Erfolgter Anzeige

Bilanz – Führung eines Kassenbuchs

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Die Einnahmen und Ausgaben müssen:
 - vollständig,
 - richtig,
 - zeitgerecht und
 - geordnet aufgezeichnet werden.
- Ein Kassenbuch muss bei jedem Geschäftsvorfall folgende Informationen dokumentieren:
 - Fortlaufende Belegnummer
 - Datum
 - Buchungstext
 - Betrag und Währung
 - Umsatz- bzw. Vorsteuersatz
 - (Umsatz- bzw. Vorsteuerbetrag)
 - Aktuellen Kassenbestand

Kassenprüfung – Chi-Quadrat-Test

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Menschen bevorzugen bestimmte Zahlen oder lehnen diese unbewusst ab
- Der Chi-Quadrat-Test überprüft, ob Ziffern zufällig verteilt sind oder gewisse Ziffern stark gehäuft vorkommen
- Bei „erfundenen“ Zahlen ergeben sich in der Regel Abweichungen zur erwarteten Verteilung
- Benford-Verteilung der 1. und 2. Ziffer von links

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	30,103%	17,609%	12,494%	9,691%	7,918%	6,695%	5,799%	5,115%	4,576%
11,968%	11,389%	10,882%	10,433%	10,031%	9,668%	9,337%	9,035%	8,757%	8,499%

Kassenprüfung - Auswirkungen

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Chi-Quadrat-Test ist Anhaltspunkt für Unrichtigkeit der Kasse, aber keine Schätzungsgrundlage
 - Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

- Geldverkehrsrechnung
 - Verfügbare Mittel (ALLE, auch private Konten)
 - Konten, Darlehen, etc. (Auswirkung aus den Kontoständen)
 - Mittelverwendung (Ausgaben und Lebenshaltungskosten)
 - Zusammenstellung

- Nachkalkulation

- Zuschätzung
 - Eventuell Meldung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle
 - Ausweitung des Prüfungszeitraums
 - Anschlussprüfung

Ansatzpunkte in der Feststellung von Unregelmäßigkeiten

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Richtsatzvergleich
- Stark abweichende Rohgewinnsätze
- Personalkostenquote
 - ▣ Überhöhte Angehörigenbezüge
 - ▣ Fehlende Einnahmen / Zahlung mit schwarzen Einnahmen
- Speisekarte im Internet (Zimmerpreise)
 - ▣ Angebote und Spezialleistungen
- Graphischer Reihenvergleich

Bilanz – Eigenkapital

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Privateinlagen
 - ▣ Woher stammen finanzielle Mittel bei höheren Privateinlagen?
- Privatentnahmen
 - ▣ Reichen die Privatentnahmen für die Lebenshaltung?
 - ▣ Wo sind höhere Entnahmen hingeflossen
- Bei Auffälligkeiten kann der Prüfer eine Geldverkehrsrechnung durchführen

Investitionsabzugsbetrag - Allgemeines

- 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, maximal 200.000 €
- für gebrauchte und neue Wirtschaftsgüter

Voraussetzungen:

- Investition innerhalb von 3 Jahren
- ausschließlich oder fast ausschließlich betriebliche Nutzung in inländischer Betriebsstätte im Anschaffungsjahr und Folgejahr
- Größenmerkmale nicht überschritten:
Bilanzierende: Betriebsvermögen \leq 235.000 €
Einnahmenüberschussrechnung: Gewinn \leq 100.000 €

Investitionsabzugsbetrag - Probleme

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Nachweis für geplante Investitionen vorhanden?
- Finanzierbarkeit der Investition gegeben?
- Wirtschaftsgut mit Investitionsabzugsbetrag identisch?
- Korrekte Auflösung der Investitionsabzugsbeträge?
- Ausschließlich oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung im Inland nach Anschaffung?
- Höchstgrenzen für Bildung eingehalten?

Bilanz – Urlaubsrückstellungen

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Wurde Maximalansatz von einem Jahresurlaub überschritten?
- Vertragliche Regelungen beachten

GuV – Private Kfz-Nutzung

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Wurde für alle in Frage kommenden Fahrzeuge die Nutzungsentnahme besteuert? (Eigentümer zzgl. Familienangehörige)
- Ist das Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt?
- Anwendung der 1 % - Regelung: Wurde die betriebliche Nutzung in geeigneter Form über einen repräsentativen Zeitraum glaubhaft gemacht? (Terminkalender, Reisekostenaufstellungen, vereinfachtes Fahrtenbuch, usw.)
- Wurde für die 1 % - Regelung der richtige Bruttolistenpreis verwendet?

GuV – Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen
- Geschlossene Form (nicht abänderbar: Keine Excel-Listen!)
- Fahrtenbuch ist vollständig und in fortlaufenden Zusammenhang zu führen
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende der einzelnen Dienstfahrt
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
- Private Verwendung führt zur Beendigung der Dienstfahrt (Kilometerstand aufzeichnen) → Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben
- Bei Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk

GuV – Umsatzsteuer § 13b

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Wurden die Sachverhalte des § 13b UStG ordnungsgemäß erfasst?
- Liegen überhaupt Sachverhalten des § 13b UStG vor?
- Ist die Rechnungsstellung ordnungsgemäß?

GuV – Belegprüfung / Vorsteuerabzug

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Ist die Rechnungsstellung der Eingangsrechnungen in Ordnung?
- Ist der richtige Empfänger auf der Rechnung angegeben? (Wurden evtl. manuelle Korrekturen vorgenommen?)

Rechnungsstellung

Probleme bei falscher Rechnung:

- Anerkennung als Betriebsausgaben
- Vorsteuerabzug
- keine Rückwirkung von Rechnungskorrekturen
- Verzinsung
- Ärger mit Kunden oder Lieferanten

Angaben zu Beteiligten

Vollständiger **Name** und vollständige **Adresse** des Leistungsempfängers

ggf. Angabe **USt-ID-Nr.** bei innergemeinschaftlicher Lieferung oder sonstige Leistung innerhalb der EU

Musterlieferant XY Musterstraße 1 99999 Musterstadt
Steuernummer Finanzamt 111/222/33333
Ust-ID-Nr. De 444444444

An Kunde Z
(Ust-ID-Nr.)
Straße 100
11111 Stadt

Rechnung Nr. 123
Lieferung vom 02.01.2012

10. Januar 2012

	Waren 7%	Waren 19%
1. 2 Kästen Bier		20,00 €
2. 20 Flaschen Sekt		400,00 €
3. 40 Beutel Milch	€ 25,00	
4. 30 Flaschen Essig	€ 30,00	
Summe Waren 7%	€ 55,00	
Summe Waren 19%		€ 420,00
Umsatzsteuer 0%		
Umsatzsteuer 7%	€ 3,85	
Umsatzsteuer 19%		€ 79,80
Rechnungsbetrag	€ 58,85	€ 499,80
Rechnungsbetrag gesamt	€ 558,65	

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ...
auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.

Haubner · Schafer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

vollständiger **Name** und vollständige **Adresse** des leistenden Unternehmers

Angabe der vom Finanzamt erteilten **Steuernummer** oder der vom Bundeszentralamt für Steuern erteilten **USt-ID-Nr.**

Formale Rechnungsdaten

Fortlaufende Rechnungsnummer

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitpunkt der Anzahlung

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung

Musterlieferant XY Musterstraße 1 99999 Musterstadt
 Steuernummer Finanzamt 111/222/33333
 Ust-ID-Nr. De 444444444

An Kunde Z
 (Ust-ID-Nr.)
 Straße 100
 11111 Stadt

Rechnung Nr. 123
 Lieferung vom 02.01.2012

10. Januar 2012

	Waren 7%	Waren 19%
1. 2 Kästen Bier		20,00 €
2. 20 Flaschen Sekt		400,00 €
3. 40 Beutel Milch	€ 25,00	
4. 30 Flaschen Essig	€ 30,00	
Summe Waren 7%	€ 55,00	
Summe Waren 19%		€ 420,00
Umsatzsteuer 0%		
Umsatzsteuer 7%	€ 3,85	
Umsatzsteuer 19%		€ 79,80
Rechnungsbetrag	€ 58,85	€ 499,80
Rechnungsbetrag gesamt	€ 558,65	

Ausstellungsdatum der Rechnung

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ...
 auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.

Haubner · Schäfer & Partner
 Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Richtiger Steuerausweis

Musterlieferant XY Musterstraße 1 99999 Musterstadt
Steuernummer Finanzamt 111/222/33333
Ust-ID-Nr. De 444444444

An Kunde Z
(Ust-ID-Nr.)
Straße 100
11111 Stadt

Rechnung Nr. 123
Lieferung vom 02.01.2012

10. Januar 2012

	Waren 7%	Waren 19%
1. 2 Kästen Bier		20,00 €
2. 20 Flaschen Sekt		400,00 €
3. 40 Beutel Milch	€ 25,00	
4. 30 Flaschen Essig	€ 30,00	
Summe Waren 7%	€ 55,00	
Summe Waren 19%		€ 420,00
Umsatzsteuer 0%		
Umsatzsteuer 7%	€ 3,85	
Umsatzsteuer 19%		€ 79,80
Rechnungsbetrag	€ 58,85	€ 499,80
Rechnungsbetrag gesamt	€ 558,65	

Hinweis auf etwaige
Steuerbefreiung
sowie
Steuerschuldner-
schaft nach
§ 13 b UStG

Anzuwendender
Steuersatz

Ausweis des
Nettobetrages
aufgeschlüsselt
nach Steuersätzen
und
Steuerbefreiungen

auf Entgelt
entfallender
Steuerbetrag

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ...
auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.

Haubner · Schafer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Thermobelege

- bei Erhalt prüfen, dass Belege gut lesbar sind
- diese Belege keinem Sonnenlicht aussetzen
- Schrift verblasst und ist nicht mehr lesbar
- Folge bei nicht lesbarem Beleg: kein Vorsteuerabzug
- **Abhilfe:** Belege kopieren und Original zur Kopie heften!
Gesetzliche Aufbewahrungsfrist beachten

Elektronische Rechnung (1)

Altregelung bis 30.06.2011:

- Pflichtangaben einer Rechnung müssen enthalten sein
- Empfänger muss elektronischer Übermittlung zustimmen
- sie muss qualifiziert elektronisch signiert sein oder Übermittlung im elektronischen Datenaustausch (EDI)
- Rechnungsempfänger muss diese Signatur prüfen und die Prüfung dokumentieren
- Prüfprotokoll, Rechnungs- und Signaturdatei müssen in einem elektronischen Archiv aufbewahrt werden
- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre (Lesbarkeit muss gewährleistet sein)



aufgrund der hohen Anforderungen war es sinnvoll, als Rechnungsempfänger eine Papierrechnung anzufordern!

Elektronische Rechnung (2)

Neuregelung ab 01.07.2011:

- elektronische Signatur oder elektronischer Datenaustausch nicht mehr gefordert (aber möglich)
- Klarstellende Gesetzesaufnahme: Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts und die Lesbarkeit müssen durch internes Kontrollverfahren gewährleistet sein (keine Dokumentationsverpflichtung)
- Voraussetzungen für Vorsteuerabzug müssen nachgewiesen werden (alle Rechnungsangaben + Bezug für Unternehmen)
- Elektronische Archivierung des Originals auf Datenträger, der keine Änderungen zulässt (Aufbewahrungsfrist 10 Jahre)
- Empfänger muss Übermittlung weiterhin zustimmen

 aufgrund der Vereinfachungen kann elektronische Rechnung nun akzeptiert werden (Aufbewahrungspflicht beachten)

Vorsicht Umsatzsteuerfalle (1)

- Achtung bei Eingangsrechnungen von ausländischen Unternehmern, insbesondere bei Umsätzen im Zusammenhang mit Grundstücken.

- **Beispiel:**
 - ▣ Der Unternehmer U lässt das Dach seines Privathauses von dem in Kufstein ansässigen Bauunternehmer B sanieren.
 - ▣ U erhält eine Rechnung über € 5.000,00 zzgl. 20 % Umsatzsteuer = brutto € 6.000,00 und überweist diesen Betrag an B.

Vorsicht Umsatzsteuerfalle (2)

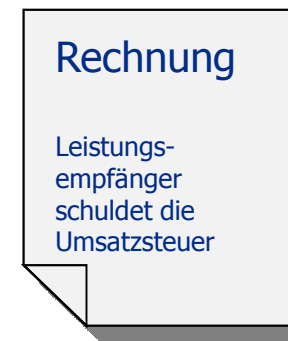
Problem:

- Erbringt ein ausländischer Unternehmer eine **Leistung** an einen inländischen Unternehmer unterliegt die Leistung dem sog. „Reverse-Charge-Verfahren“.

Vorsicht Umsatzsteuerfalle (3)

Folge:

- Die Rechnungsstellung müsste zwingend netto erfolgen mit Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren. Der Leistungsempfänger (U) muss die Umsatzsteuer auf den Nettobetrag an das Finanzamt abführen und hat in der Regel in gleicher Höhe den Vorsteuerabzug.



Vorsicht Umsatzsteuerfalle (4)

- Die Rechnungsstellung im Beispiel ist unrichtig. U muss das Reverse-Charge-Verfahren unabhängig von der Rechnungsstellung durchführen. Er erhält aber **keinen** Vorsteuerabzug aus der vorliegenden Rechnung.

Es erfolgt also eine Belastung mit dem Bruttobetrag, sofern die an den ausländischen Unternehmer zu viel bezahlte Umsatzsteuer nicht rückgefordert werden kann.

Vorsicht Umsatzsteuerfalle (5)

Empfehlung:

- Insbesondere bei ausländischen Sachverhalten ist eine intensive Prüfung der richtigen Rechnungsstellung erforderlich.

Ausblick auf die E-Bilanz

- Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steuerbilanz und GuV der Wirtschaftsjahre, die ab 01.01.2013 beginnen
- Detailliertes Schema der Finanzverwaltung für Steuerbilanz und GuV
- Überprüfen Sie Ihre Buchhaltung auf die richtige Zuordnung zu diesem Schema

Weitere Fragen?

Ralph Kammermeier

**Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de